

# Stadt Hildburghausen

09.01.2014

## Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

823/2014

**Amt:** Büro Bürgermeister  
**Sachbearbeiter:** Herr Schwarz  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.01.2014	Ja: 6 Nein: - Enth.: -
Stadtrat	öffentlich	12.02.2014	Ja:    Nein:    Enth.:

### Bezeichnung der Vorlage:

Einwohnerantrag über die Zusammenlegung der Termine der Bürgermeisterwahl und der Stadtratswahl im Jahr 2014 gemäß § 16 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 19.12.2013, zugestellt am 20.12.2013

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt, dass der Einwohnerantrag der Bürgerin der Stadt Hildburghausen, Frau Dr. Sabine Laube, wohnhaft Joseph-Meyer-Straße 25, 98646 Hildburghausen, vom 19.12.2013, zugestellt am 20.12.2013, über die Zusammenlegung der Bürgermeisterwahl und der Stadtratswahl auf einen gemeinsamen Termin im Jahr 2014 nicht zulässig ist.

gez.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Harzer

gez.

\_\_\_\_\_  
zust. Amtsleiter  
W. Schwarz  
Leiter Büro 01

gez.

\_\_\_\_\_  
Kämmerei  
Lissy Carl-Schumann

gez.

\_\_\_\_\_  
Justiziar  
Wolfgang Schwarz

### Begründung:

Mit Schreiben vom 19.12.2013 reichte Frau Dr. Sabine Laube einen Einwohnerantrag mit 131 Unterschriften in der Stadt Hildburghausen ein. Gegenstand dieses Einwohnerantrags ist die Zusammenlegung von Bürgermeisterwahl und Stadtratswahl auf einen gemeinsamen Termin, um der Gemeinde die doppelten Kosten zu sparen.

Die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Gemeinde unterzeichnet sein muss.

Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben (Vgl. § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürKO).

Zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung wurde der Einwohnerantrag mit den 131 Unterschriften der Meldebehörde der Stadt Hildburghausen übergeben.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 ThürKO können Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Der vorliegende Einwohnerantrag fällt jedoch nicht in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates der Stadt Hildburghausen.

Mit Bescheid vom 27.09.2013 hat das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, den Termin für die Neuwahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hildburghausen auf den **09.03.2014** festgesetzt.

Der Termin für eine mögliche Stichwahl wurde auf den **23.03.2014** festgesetzt.

Gemäß § 118 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 25 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) bestimmt den Termin für die Neuwahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters die Rechtsaufsichtsbehörde.

Zudem endet die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hildburghausen am 31.03.2014, so dass von der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend der Sollvorschrift des § 25 Abs. 1 ThürKWG ein Wahltermin festgesetzt wurde, der innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters liegt. Der Wahltermin am 09.03.2014 und der Termin der möglichen Stichwahl am 23.03.2014 erfüllen diese Voraussetzungen.

Die Terminvorschläge der Antragstellerin des Einwohnerantrags gemäß Schreiben vom 19.12.2013

**27.04.2014** oder

**04.05.2014**

würden dem nicht gerecht.

Im Übrigen werden die Wahlen der Stadtratsmitglieder in jedem fünften Jahr in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli an einem Sonntag abgehalten.

Die Landesregierung setzt den Tag für die Wahlen spätestens drei Monate vorher fest (Vgl. § 8 ThürKWG).

Der Termin für die Kommunalwahlen (Kreistagsmitgliederwahlen, Stadtratsmitgliederwahlen und Ortsteilbürgermeisterwahlen) wurde durch die Landesregierung auf den

**25.05.2014**

festgesetzt (Vgl. Bekanntmachung vom 04.11.2013 (GVBl. Nr. 11/2013, S. 347).

An diesem Tag findet zugleich als verbundene Wahl die Europawahl statt (§ 7 Europawahlgesetz – EuWG -).

Die Terminbestimmung ist nicht anfechtbar, weil weder den einzelnen Wählern noch den Parteien bzw. deren Bewerbern noch der betroffenen Gemeinde ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Wahltermin zusteht. Im Übrigen kann die Zusammenlegung einer Kommunalwahl mit einer Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahlgleichheit mit Erfolg angegriffen werden... (Vgl. auch Uckel, Kommunal-Wahlrecht in Thüringen, Kommentar für den Praktiker, Carl-Link Kommunalverlag, Erl. zu § 8

ThürKWG, Rn 1, S. 19).

Zugleich ist auch mit dem Einwohnerantrag keine Kosteneinsparung verbunden, da der Einwohnerantrag ausschließlich die Zusammenlegung der Termine der Bürgermeisterwahl und der Stadtratsmitgliederwahl beinhaltet.

Würde beispielsweise, wie von der Antragstellerin beantragt, die Bürgermeisterwahl und die Stadtratsmitgliederwahl am 04.05.2014 stattfinden, so wäre damit keine Kosteneinsparung verbunden, da am 25.05.2014 neben der Europawahl auch noch die Kreistagsmitgliederwahl und die Wahl der Ortsteilbürgermeister durchzuführen ist.

Nach alledem ist es geboten, den Einwohnerantrag als unzulässig abzuweisen.

### **Anlagen:**

- Schreiben von Frau Dr. Sabine Laube vom 19.12.2013 und 20.12.2013
- Prüfungsergebnis der Meldebehörde vom 09.01.2014

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Büro 01  
Sitzungsdienst  
Amt 10  
Amt 20  
Amt 32  
Frau Dr. S. Laube  
LRA, Rechtsaufsichtsbehörde**